

BENUTZUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Marxheim hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) In der Bücherei ist das Mitführen von Tieren untersagt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer die Gemeindebücherei benutzen will, hat eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei Zeitschriften und anderen Medien 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 4 Wochen bzw. 2 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Bezahlung des Rücksendeportos beschafft werden.
- (6) Anfallende Gebühren siehe Gebührenordnung

§ 5

Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entlehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten (Wiederbeschaffungswert sowie büchereifertige Vorbereitung).
- (4) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für Erwachsene:

Jahresgebühr	12,00 €
Einzelbuch	0,50 €

- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind gebührenfrei.

§ 8 Mahngebühren

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Überschreitung der Leihfrist für jede angebrochene Woche und Medium (Säumnisgebühren) | 2,00 € |
| 2. für die 1. schriftliche Mahnung | 5,00 € |
| 3. für die 2. schriftliche Mahnung | 10,00 € |

Die 1. schriftliche Mahnung erfolgt 14 Tage, die 2. schriftliche Mahnung vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist. Die Mahngebühren werden zu den fälligen Säumnisgebühren erhoben.

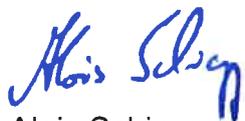
(2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt. Die Gebühr beträgt 50,-- € zuzüglich Säumnis- und Mahngebühren.

§9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.12.1990 außer Kraft.

Marxheim, 18.09.2020



Alois Schiegg
1. Bürgermeister

